

**V. Satzung zur Änderung der
Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld
vom _____**

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) in Verbindung mit § 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung des Gebührentarifs zur Allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 19.06.2013, zuletzt geändert durch die IV. Satzung zur Änderung der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 24.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 Schriftliche Auskünfte/sonstige Leistungen der Verwaltungen wird die Gebühr „23,25 €“ durch die Gebühr „24,00 €“, die Gebühr „16,25 €“ durch die Gebühr „16,75 €“ und die Gebühr „12,00 €“ durch die Gebühr „12,25 €“ ersetzt.
2. Bei der Tarifstelle 2 wird die Überschrift „Fotokopien, Ausdrücke“ ergänzt um „im Zusammenhang mit einer Amtshandlung“.
3. Bei der Tarifstelle 4 wird die Überschrift „Reprographische Dienstleistungen“ ergänzt um „im Zusammenhang mit einer Amtshandlung“.
4. In Tarifstelle 11.3 Belehrungen nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wird die Gebühr „20,00 €“ durch die Gebühr „25,00 €“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese vorstehende Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.